



Digitalisierung und die Rechte Älterer

Die Unabhängige Expertin der UN berichtet über Potenziale und Risiken

Information

Der Bericht¹ der Unabhängigen Expertin für die Wahrnehmung aller Menschenrechte durch ältere Menschen, Rosa Kornfeld-Matte, aus dem Jahr 2017 an den UN-Menschenrechtsrat beleuchtet die Auswirkungen von Unterstützungs- sowie Robotertechnologien, künstlicher Intelligenz und Automatisierungsprozessen auf die Menschenrechte Älterer. Er gibt einen Überblick über den rechtlichen Rahmen und analysiert, wo die menschenrechtlichen Potenziale und Risiken bei der Anwendung solcher Technologien liegen. Empfehlungen an die Staatengemeinschaft runden den Bericht ab. Im Folgenden werden die Kernaussagen des Berichts zusammengefasst.

Die fortschreitende Digitalisierung hat Auswirkungen auf alle Bereiche unseres Lebens. Roboter und künstliche Intelligenz werden unsere Zukunft entscheidend prägen. Dies gilt auch für die Pflege älterer Menschen. Viele ältere Menschen benötigen irgendwann Unterstützung, um autonom und unabhängig bleiben zu können und weiterhin in die Gesellschaft integriert zu sein. Die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Akzeptanz und Qualität (availability, accessibility, acceptability and quality) der Unterstützung zu sichern, wird zunehmend schwierig: Aufgrund der demografischen Alterung, des Fachkräftemangels im Gesundheits- und Sozialbereich sowie wirtschaftlicher Engpässe sind die Möglichkeiten der Unterstützung älterer Menschen oftmals eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für die Pflege in den eigenen vier Wänden. Industriestaaten und Länder des Globalen Südens sind davon gleichermaßen betroffen.

Vor diesem Hintergrund werden neue Technologien – zum Beispiel Hilfsgeräte, integrierte Umwelthanwendungen und Robotertechnik – als kostengünstige und effiziente Lösungen für den gestiegenen Bedarf an individueller Unterstützung für ältere Menschen immer relevanter. Einfache Routineaufgaben wie etwa die Versorgung mit Mahlzeiten und Medikamenten können mittels solcher Technologien erledigt werden. Das dadurch entlastete Personal kann sich stärker auf die Pflegeaufgaben konzentrieren, die eine menschliche Interaktion erfordern.

Die unabhängige Expertin für die Wahrnehmung aller Menschenrechte durch ältere Menschen

Der UN-Menschenrechtsrat hat 2013 das Mandat einer Unabhängigen Expertin für die Wahrnehmung aller Menschenrechte durch ältere Menschen (Independent Expert on the enjoyment of all human rights by older persons) geschaffen.² Die Unabhängige Expertin hat den Auftrag, das Verständnis für die Rechte älterer Menschen zu fördern und die Umsetzung von Maßnahmen, die zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte beitragen, voranzubringen.

Dies ist der erste internationale Menschenrechtsmechanismus, der sich ausschließlich den Rechten älterer Menschen widmet. Die Arbeit der Unabhängigen Expertin ist richtungsweisend zur Weiterentwicklung der Stärkung des Menschenrechtsschutzes Älterer.

Die rasante Entwicklung in der Robotertechnologie führt dazu, dass Roboter immer mehr medizinische oder pflegerische Aufgaben übernehmen, zunehmend autonom arbeiten und in diesen Bereichen immer häufiger menschliche Pflegekräfte ersetzen.

Unterstützungs- und Robotertechnologien werden bei älteren Menschen in drei Bereichen eingesetzt:

- Überwachung des Verhaltens und der Gesundheit älterer Menschen;
- Unterstützung der älteren Person oder der Pflegekraft bei täglichen Aufgaben;
- soziale Interaktion.

In allen drei Bereichen sind die Menschenrechte Älterer betroffen, beispielsweise ihre Rechte auf Autonomie, informationelle Selbstbestimmung, Gleichheit und Nicht-Diskriminierung.

Rechtlicher Rahmen

Was das Recht Älterer auf Zugang zu Unterstützungstechnologien angeht, so gibt es bislang keinen menschenrechtlichen Vertrag, in dem dieses Recht ausdrücklich verankert ist. Wegweisend ist hier die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), in der die Wichtigkeit des Zugangs zu Unterstützungstechnologien in mehreren Artikeln bekräftigt wird (Artikel 19, 20 und 29). Die Konvention betont dabei, dass diese Hilfsmittel bezahlbar und zugänglich sein müssen, sodass sichergestellt ist, dass alle Menschen sie gleichberechtigt nutzen können (Artikel 2 und 9). Sie spricht in diesem Zusammenhang vom Grundsatz des „universellen Designs“. Artikel 2 der UN-BRK erläutert diesen Begriff als „ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. ‚Universelles Design‘ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.“

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 zu Artikel 19 der UN-BRK (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft) stellt klar, dass

Menschen mit Behinderungen die Kontrolle über ihre Lebensführung behalten sollten. Dies betrifft unter anderem die Wohnsituation, den Tagesablauf und die Privatsphäre im Alltag. Nicht vereinbar mit der UN-BRK ist es, wenn Betroffene gegen ihren Willen behandelt werden oder nicht mehr selbst über ihre Wohnsituation bestimmen können. Ob Unterstützungs- und/oder Robotertechnologien einem Menschen aufgezwungen werden dürfen, hat der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zwar noch nicht speziell behandelt, jedoch verstößt beides gegen den Grundsatz der Autonomie und würde somit der UN-BRK zuwiderlaufen.

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte versteht den Zugang zu Unterstützung – einschließlich Unterstützungshilfsmitteln – als Komponente des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, verankert in Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt). Hierzu äußerte sich der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 zu Menschen mit Behinderungen. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten von älteren Menschen äußerte er sich hingegen nicht dazu.

Die UN-Grundsätze für ältere Menschen (1991)³ sehen vor, dass ältere Menschen in die Lage versetzt werden sollten, so lange wie möglich zu Hause wohnen zu bleiben (Grundsatz Nr. 6), wobei der Spielraum für die Beurteilung der Frage, wann Unterstützung zu Hause nicht mehr ausreichend ist, sehr weit ist.

Auswirkungen auf die Menschenrechte Älterer

Im Folgenden wird mit Bezug auf einzelne Menschenrechte analysiert, welche Potenziale und Risiken der Einsatz von Unterstützungs- und Robotertechnologien für ältere Menschen birgt.

1 Autonomie und Automatisierung

Autonomie ist ein Kernelement in der Debatte über Unterstützungs- und Robotertechnologien für ältere Menschen. Dank Hilfsgeräten und Robotertechnik sind Ältere in der Lage, trotz körperlicher Schwächen zu essen, zu baden, einkaufen zu

gehen oder allein aus dem Bett aufzustehen. Sie können ihren täglichen Routinen nachgehen, ohne auf andere angewiesen zu sein. Intelligente Wohnumgebungen (smart living environments), die das Verhalten und die Gesundheit älterer Menschen überwachen, ermöglichen es ihnen, unabhängig in ihrem Zuhause zu leben.

Gleichzeitig kann ein übermäßiger Einsatz von Technologie neue Formen der Segregation und Vernachlässigung hervorbringen und ältere Menschen in ihrem Zuhause isolieren. Wenn die Gemeinschaft für Ältere nicht gut zu erreichen ist (Stichwort: Zugänglichkeit), bleibt ihnen das für Menschen mit Behinderungen in Artikel 19 der UN-BRK verankerte Recht verwehrt, in die Gemeinschaft einbezogen zu sein.

Der Einsatz von Unterstützungstechnologien kann dazu führen, dass beispielsweise demenzkranke Menschen in ihren Wahlmöglichkeiten eingeschränkt werden und die Kontrolle über bestimmte Vorgänge verlieren. Dadurch wird ihre Autonomie in Frage gestellt. Das Ziel, Unabhängigkeit zu ermöglichen, muss daher mit anderen Menschenrechten in Einklang gebracht werden. Ein wesentlicher Grundsatz ist die freie und vorherige Zustimmung der Betroffenen in jegliche Eingriffe, die ihre Autonomie betreffen, einschließlich Unterstützungsmaßnahmen.⁴ Dies setzt voraus, dass Informationen in einfacher und verständlicher Form über die Technologie vorliegen, die für die ältere Person eingesetzt werden soll. Der Grundsatz der Autonomie beinhaltet dabei auch das Recht, bestimmte Formen der Unterstützung abzulehnen.

Technische Hilfsmittel können dazu beitragen, dass ältere Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ihre Alltagsroutinen gut meistern können. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass sie deren Wahl- und Kontrollmöglichkeiten einschränken. Als datenbasierte Hilfsmittel sind sie in der Lage, Daten auszuwerten und Vorschläge für zukünftiges Verhalten zu generieren. Dies birgt jedoch das Risiko, dass sie Entscheidungen vorgereifen. Ihre Vorschläge beruhen auf einem Algorithmus und die Entscheidung einer Person ist damit nicht mehr gänzlich ihre eigene. Zwar kann selbstlernende Technologie ein leistungsstarkes Instrument zur Personalisierung von Diensten für ältere

Menschen sein, doch auch hier gilt es, einen menschenrechtsbasierten Ansatz bei der Konzeption, Planung und Implementierung dieser Technologien zu verfolgen.

Letztlich dürfen Roboter die Entscheidungsfindung einer älteren Person nicht ersetzen. Das Paradigma der menschlichen Kontrolle (human control paradigm) verlangt, dass eine Entscheidung mit rechtlichen Auswirkungen nicht an einen automatisierten Prozess delegiert werden darf. Es bedarf menschenrechtlicher Rahmenbedingungen und Sicherheitsvorkehrungen, die sicherstellen, dass die Präferenzen älterer Menschen respektiert und angemessen berücksichtigt werden.

2 Menschenwürde

Menschenwürde ist ein Menschenrecht und gleichzeitig die Quelle der Menschenrechte. Ihr kommt auch in der Debatte über Unterstützungs- und Robotertechnologien eine besondere Bedeutung zu. Werden solche Technologien in der Pflege von älteren Menschen eingesetzt, stellt sich die Frage, ob die Menschenwürde einer Person gewahrt bleibt oder beeinträchtigt wird. Der Einsatz eines Roboters, der eine Person ohne deren Zustimmung umherbewegt oder sie füttert, kann eine unwürdige Art der Pflegeleistung darstellen. Wenn Technologie älteren Menschen keine Handlungsspielräume eröffnet, fördert sie eine Abhängigkeitskultur.

Die Einführung von Unterstützungstechnologien entbindet den Staat nicht von seiner Verpflichtung, ältere Menschen zu unterstützen und soziale Verantwortung für diese Gruppe zu übernehmen. Eine angemessene, auf dem Grundsatz der Menschenwürde basierende Unterstützung ist die Voraussetzung dafür, dass ältere Menschen ihre Menschenrechte wirksam und gleichberechtigt mit anderen Menschen ausüben und so ein Leben in Würde führen können.

Die menschliche Berührung ist ein wichtiger Bestandteil der Pflege und essentiell für das Wohlergehen und die Gefühlswelt (nicht nur) älterer Menschen. Pflege sollte daher nicht „entmenschlicht“ werden. Es gibt, gerade angesichts der Tatsache, dass ältere Menschen oft unter Einsamkeit leiden, eine kontroverse Debatte darüber, inwieweit Roboter menschlichen Kontakt ersetzen

können. Pflege bedeutet mehr als die „Wartung“ einer älteren Person, insofern machen Unterstützungstechnologien die Pflege durch Menschen nicht überflüssig. Im Fokus eines menschenrechtsbasierten Ansatzes steht, dass Unterstützung die (Handlungs-)Spielräume älterer Menschen erweitert und die Menschenwürde beachtet. Dieses Ziel sollte von der Konzeption bis zur Anwendung von Unterstützungs- und Robotertechnologien mitgedacht werden.

3 Schutz der Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung

Unterstützungs- und Robotertechnologien haben enorme Auswirkungen auf die Privatsphäre, insbesondere auf den Schutz personenbezogener Daten und die informationelle Selbstbestimmung. Sie sammeln, generieren, zentralisieren und teilen beispiellose Datenmengen zu Gesundheit und anderen sensiblen Bereichen. Es ist die Rede vom „gläsernen Menschen“. Überwachungstechnologien können zu unerwünschter Überwachung führen und ohne das Wissen von Betroffenen zum Einsatz kommen.

Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) kodifiziert den Schutz der Privatsphäre als Menschenrecht.⁵ Willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in das Privatleben, die Familie oder Wohnung und auch den Schriftverkehr sind unzulässig. Das Eindringen in die private oder häusliche Sphäre, etwa um Daten zu sammeln, ist demnach nur erlaubt, wenn zuvor die informierte Zustimmung der Betroffenen eingeholt wurde. Dabei gilt, dass die betroffene (ältere) Person fähig sein oder befähigt werden muss, das Ausmaß der Überwachung vollständig zu verstehen: wie und durch wen die Daten erfasst und verarbeitet werden, zu welchem Zweck, wie lange die Daten gespeichert und mit wem sie geteilt werden (könnten). Gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit dürfen die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und gespeichert werden, dem explizit zugestimmt wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bereits im Jahr 1983 in seinem Urteil zur Volkszählung konkretisiert.⁶ Dieses Menschenrecht entspringt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Verbindung

mit der Menschenwürde (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz). Demnach hat jede_r Einzelne selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen Tatsachen über sein oder ihr persönliches Leben preisgegeben werden. Der Schutz erstreckt sich darüber hinaus auf die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten und beinhaltet das Recht, Aufzeichnungen zu korrigieren oder auch zu „vergessen“. Dieses „Recht auf Vergessen“ wird insbesondere dann relevant, wenn eine Person der weiteren Nutzung einer Unterstützungstechnologie nicht mehr zustimmt.

Gleichzeitig kann der Einsatz von Technologien dazu beitragen, die Privatsphäre zu schützen, zum Beispiel indem sie in einer Heimumgebung „Zonen der Intimität“ schaffen. So können Aufgaben wie das Baden oder Anziehen, die den Intimbereich eines älteren Menschen berühren, durch eine Maschine statt von Pflegepersonal ausgeführt werden.

4 Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Staaten sind verpflichtet zu gewährleisten, dass ältere Menschen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei Zugang zu Unterstützungstechnologien haben. Die Bezahlbarkeit dieser Technologien ist wesentlich, um den gleichberechtigten Zugang zu Hilfsmitteln sicherzustellen. Unterstützungstechnologien richten sich in erster Linie an einkommensstarke Märkte. Um ungleiche Verhältnisse nicht zu verfestigen, sollten daher Industriestaaten mit Ländern des Globalen Südens in den Bereichen Wissenstransfer, Forschung sowie technische und wirtschaftliche Unterstützung zusammenarbeiten.

Besondere Aufmerksamkeit muss älteren Menschen gelten, die in unverhältnismäßiger Weise beim Zugang zu Unterstützung benachteiligt sind – weil sie marginalisierten Gruppen angehören oder sich in verletzlichen Lebenslagen befinden. Dazu zählen unter anderem Migrant_innen, Asylsuchende, Indigene und weitere Personen ethnischer oder kultureller Minderheiten.

Künstliche Intelligenz kann Vorurteile und Stereotype reproduzieren und dadurch selbst diskriminierend wirken. Die Technologie muss jedoch die unterschiedlichen Vorlieben und Lebensstile

älterer Menschen widerspiegeln, die auf Merkmalen wie Alter, Behinderung, Staatsangehörigkeit, Religion, Geschlecht beruhen, um tatsächlich inklusiv und nichtdiskriminierend zu sein.

5 Das Recht auf Freiheit und Sicherheit

Technologie stellt immer häufiger eine Alternative zu physischer oder chemischer Ruhigstellung dar. Elektronische Armbänder und GPS-Systeme ersetzen verschlossene Türen oder chemische Beruhigungsmittel, zum Beispiel bei der Versorgung von Demenzpatient_innen. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen betont in seinen Leitlinien zu Artikel 14 der UN-BRK, dass das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit absolut ist und dass freiheitsentziehende Maßnahmen, die auf die Beeinträchtigung einer Person abstellen, eine willkürliche Freiheitsentziehung darstellen.⁷ Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in Bezug auf Demenzpatienten bilden multisensorische Umgebungen, die sogenannte „Augmented Reality“ (Erweiterte Realität) und Begleitpersonen.

6 Partizipation am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben

Partizipation ist ein zentrales Menschenrechtsprinzip und Grundvoraussetzung für einen menschenrechtsbasierten Ansatz. Auch die UN-Grundsätze für ältere Menschen sehen vor, dass Ältere aktiv an der Formulierung und Umsetzung von Maßnahmen mitwirken sollten, die sich unmittelbar auf ihr Wohlergehen auswirken (Grundsatz Nr. 7). Das Menschenrecht auf Partizipation ist zudem in vielen Menschenrechtsabkommen verankert, so zum Beispiel in Artikel 25 des UN-Zivilpaktes, Artikel 15 des UN-Sozialpaktes und in den Artikeln 3, 4, 29–30 und 33–35 der UN-BRK.

Unterstützungs- und Robotertechnologien können älteren Menschen die Beteiligung an Entscheidungsprozessen erleichtern, zum Beispiel durch Online-Umfragen, den verbesserten Zugang zu Informationen über soziale und politische Entwicklungen in ihrer Gemeinde und auch den Zugang zu Wahllokalen. Auch die Teilhabe an Freizeitaktivitäten kann durch Informations- und Kommunikationstechnologie ermöglicht werden. Grundsätzlich gilt es, ältere Menschen auf allen Ebenen von Entscheidungsprozessen einzubinden, sie zu gleichberechtigten Partnern im gesamten

Verfahren zu machen. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass Unterstützungstechnologien insgesamt den sozialen Kontakt älterer Personen mit Menschen verringern.

7 Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Auch das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (verankert in Artikel 11 UN-Sozialpakt)⁸ erfordert im Kern, dass jeder die notwendige Unterstützung(-stechnologie) erhält, die er oder sie benötigt. Denn nur so können ältere Menschen die Menschenrechte in Gänze wahrnehmen. Voraussetzung dafür ist die oben bereits erwähnte Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit von Unterstützungstechnologien. Im Rahmen der schrittweisen Verwirklichung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (progressive realization) sollten Staaten sicherstellen, dass die Versorgung mit wesentlichen Hilfsmitteln und Technologien über die nationalen Krankenversicherungs- und / oder Sozialversicherungssysteme abgedeckt wird; dies sollte auf der Grundlage der Liste der vorrangigen Hilfsprodukte der Weltgesundheitsorganisation geschehen.

8 Das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit

Unterstützungstechnologien und Gesundheitsroboter können potenziell viel dazu beitragen, dass ältere Menschen ihr Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit wahrnehmen. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen wie die Fernüberwachung zum Gesundheitszustand, innovative Lösungen im Bereich der Telemedizin oder der Einsatz von Robotern bei der Rehabilitation von Patient_innen. Doch auch hier gilt es zu vermeiden, dass der menschliche Kontakt durch die Maschine ersetzt wird.

9 Schutz vor Missbrauch, Misshandlung und Gewalt

Soweit Unterstützungs- und Robotertechnologien die Qualität der Pflege verbessern und bestehende Lücken in der Versorgung schließen, können sie Missbrauch, Misshandlung und Gewalt gegen ältere Menschen in der häuslichen Pflege und in Einrichtungen verhindern helfen. Dies ist besonders relevant angesichts des Fachkräftemangels. Überwachungstechnologie kann Missbrauch und Vernachlässigung vorbeugen und die Aufdeckung

derselben ermöglichen. Gleichzeitig besteht bei maschinellem Lernen die Gefahr, dass das System durch Nachahmung oder Manipulation in der Lernphase unerwünschte Einstellungen des Pflegepersonals übernimmt. Dies gilt es durch technische Lösungen zu verhindern.

10 Sicherheit und körperliche Unversehrtheit

Umgebungsunterstützte Technologien und Alarmsysteme dienen der Vermeidung von Unfällen und Verletzungen durch Stürze oder andere Gefahren und gewährleisten das Eingreifen in Notfällen. Sie vermitteln älteren Menschen ein Gefühl von Sicherheit. Gleichzeitig bestehen Sicherheitsbedenken. Schaden, der durch Unterstützungstechnologie oder Roboter verursacht wird, ist in der Regel auf einen Maschinendefekt oder auf eine fehlerhafte Verwendung zurückzuführen. Hinzu kommen Cyberangriffe als potenzielle Schadensquelle, die sich auf das System auswirken und indirekt Schaden anrichten. Sicherheitsvorschriften müssen all dies berücksichtigen, um die körperliche Unversehrtheit älterer Menschen zu gewährleisten.

Kernaussagen der Empfehlungen⁹ an die Staatengemeinschaft

- 1 Unterstützende Technologien sind wesentliche Maßnahmen, die es älteren Menschen ermöglichen, unabhängig zu leben und an allen Aspekten des Lebens gleichermaßen und überall uneingeschränkt teilzunehmen. Sie müssen bezahlbar und allen Menschen zugänglich sein. Die Unterstützung Älterer sollte dabei die vielfältigen Bedürfnisse älterer Menschen abdecken, auch am Lebensende und während der Palliativpflege.
- 2 Die Förderung fortschrittlicher Technologien wie Robotertechnik darf nicht auf Kosten der Verfügbarkeit von grundlegenden „technologearmen Hilfsmitteln“ für alle erfolgen.
- 3 Um einen universellen Zugang zu gewährleisten, sollten Staaten Unterstützungstechnologien in ihren Gesundheits- und Sozialschutzsystemen integrieren, diese bezahlbar bereitstellen und finanzielle Unterstützung für diejenigen gewährleisten, die sie benötigen.
- 4 Bei der Förderung wirksamer Unterstützungstechnologien müssen Staaten auch andere Unterstützungsoptionen beibehalten, einschließlich der traditionellen Betreuung durch Pflegepersonal, insbesondere für diejenigen Personen, die diese Art der Unterstützung bevorzugen oder deren Bedürfnisse dadurch besser abgedeckt werden können.
- 5 Um Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen, sollten Staaten im Hinblick auf die Bereitstellung unterstützender Technologien Mechanismen zur Kontrolle und Rechenschaftspflicht einrichten und die Angemessenheit von Unterstützungsmaßnahmen bewerten.
- 6 Bereits die Entwicklung von Unterstützungstechnologien muss einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen, um zu vermeiden, dass diese ältere Menschen stigmatisieren, und um schutzbedürftige Gruppen bereits bei der Entwicklung solcher Technologien zu berücksichtigen.
- 7 Es sollten menschenrechtliche Folgenabschätzungen (human rights impact assessments) betreffend Unterstützungs- und Robotertechnologien durchgeführt werden, um die Einhaltung der Menschenrechte sicherzustellen. Durch Konsultationen der Entwicklungs- und Produktionsfirmen, aber auch der Dienstleistungs- und Beschaffungsstellen sowie der Zivilgesellschaft sollten konkrete Leitlinien für diese menschenrechtlichen Folgenabschätzungen entwickelt werden. So ließe sich sicherstellen, dass ein menschenrechtsbasierter Ansatz bei der Entwicklung, Beschaffung und Bereitstellung von Unterstützungstechnologien berücksichtigt werden kann.
- 8 Die informierte Zustimmung der Nutzer_innen von Unterstützungs- und Robotertechnologien ist von zentraler Bedeutung für den Einsatz dieser Technologien. Ältere Menschen müssen in die Lage versetzt werden, die Risiken und die konkreten Vorteile der in Frage kommenden Technologie abzuwägen.
- 9 Staaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die aktive Beteiligung älterer Menschen an der Konzeption und

- Entwicklung von Unterstützungs- und Robotertechnologien zu gewährleisten. Dazu zählt die Beseitigung struktureller Hindernisse für ihre Beteiligung.
- 10 Die Forschungstätigkeiten im Bereich der Robotertechnologie sollten nach dem Vorsorgeprinzip (precautionary principle) durchgeführt werden, wobei die potenziellen Auswirkungen erkannt und Fortschritte zum Wohle älterer Menschen und der Gesellschaft insgesamt gefördert werden sollten.
 - 11 Staaten sollten das Bewusstsein für die Verfügbarkeit von Unterstützungstechnologien schärfen, indem sie Informationen für alle relevanten Zielgruppen verbreiten. Zudem sollten ältere Menschen wie auch Pflegekräfte die Fähigkeiten zur Nutzung von Unterstützungs- und Robotertechnologien durch gezielte Schulungen weiterentwickeln und ausbauen, damit sie die Vorteile und Risiken der Technologie verstehen und bewerten können.
 - 12 Es sollten wesentliche Elemente eines „Rechts auf ein betreutes Wohnen im Alter“ (right to assisted living in old age) näher untersucht werden. Dabei gilt es, die Überschneidungen der Themenbereiche „Alter“ und „Behinderung“ zu berücksichtigen und zu erörtern, wie das „Recht auf Pflege und Unterstützung“ (right to care and support) mittels eines Lebenszyklusansatzes geschützt werden kann.
 - 13 Die Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung und ihre Forderung, niemanden zurückzulassen, bietet die einzigartige Gelegenheit, sicherzustellen, dass die Einführung fortschrittlicher Unterstützungs- und Robotertechnologien in der Altenpflege die Ungleichheiten zwischen Industrie- und Entwicklungsländern nicht vertieft. Mit Blick auf das Nachhaltigkeitsziel Nr. 17 (Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen) sind die Staaten aufgefordert, die Zusammenarbeit zwischen Nord und Süd, Süd und Süd sowie regionale und internationale Dreieckskooperationen zu verbessern ebenso wie den Zugang zu Wissenschaft, Technologie, Innovation und Wissensaustausch.

- 1 UN, General Assembly (2017): Report of the Independent Expert on the enjoyment of all human rights by older persons, 11-29 September 2017, UN Doc. A/HRC/36/48. https://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/36/48 (abgerufen am 19.11.2019).
- 2 Ausführliche Informationen zum Amt der Unabhängigen Expertin für die Wahrnehmung aller Menschenrechte durch ältere Menschen sind auf der Webseite des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR) zu finden: www.ohchr.org/EN/Issues/OlderPersons/IE/Pages/IEOlderPersons.aspx (abgerufen am 19.11.2019).
- 3 United Nations Principles for Older Persons, Adopted by General Assembly resolution 46/91 of 16 December 1991. <https://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/olderpersons.pdf> (abgerufen am 19.11.2019).
- 4 Siehe z.B. Artikel 25 (d) UN-BRK zur Versorgung im Gesundheitsbereich „auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung“.
- 5 Die Allgemeine Bemerkung Nr. 16 des UN-Menschenrechtsausschusses (1988) erläutert das Recht auf Privatsphäre im Sinne von Artikel 17 UN-Zivilpakt. Vgl. https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CCPR/Shared%20Documents/1_Global/INT_CCPR_GEC_6624_E.doc (abgerufen am 20.11.2019).
- 6 Bundesverfassungsgericht (1983): Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983, BVerfGE 65, 1, siehe vor allem Ziffer C II 1 (a) zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
- 7 Siehe Guidelines zu Artikel 14 UN-BRK des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015), insbesondere Ziffer 6. <https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRPD/GC/GuidelinesArticle14.doc> (abgerufen am 20.11.2019).
- 8 Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard umfasst gemäß Artikel 11 Absatz 1 UN-Sozialpakt das Recht auf ausreichende Ernährung, Bekleidung und angemessenen Wohnraum.
- 9 Die Empfehlungen werden in den Ziffern 92 bis 102 am Ende des Berichts der unabhängigen Expertin für die Wahrnehmung aller Menschenrechte durch ältere Menschen aufgeführt. https://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/36/48 (abgerufen am 20.11.2019).

Impressum:

Information Nr. 31 | November 2019 | ISSN 2509-9493

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin

Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTORIN: Lissa Bettzieche

Mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amtes

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.